

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihrer Beschäftigten. Eine Orientierungshilfe bietet Ihnen die BGW mit Hilfe der Broschüre „Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungsstellen“.



Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungsstellen (Bestellnummer: BGW 04-05-070)

Zu den infektionsgefährdenden Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen haben können. Diese können potenziell mit Krankheitserregern kontaminiert sein. Krankheitserreger können auf verschiedenen Wegen übertragen werden.

Tätigkeiten	Übertragung	Mögliche Erreger
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten oder Geräten • Falsche Entsorgung benutzter Instrumente • Sonstige Tätigkeiten mit Blutkontakt 	Eindringen ins Gewebe Schnitt- und Stichverletzungen, Kontakte zu verletzter Haut	Potenziell immer möglich: Gefährdung durch <ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis B-/C-Viren • HIV (gelegentlich)
Betreuung von Personen mit Grippe, Tbc und weiteren über die Luft übertragbaren Krankheiten	Über die Luft Spritzer und Aerosole, Einwirken auf Atemwege, Haut, Schleimhaut	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene, gegebenenfalls fakultativ pathogene, Bakterien/ Viren • in seltenen Fällen: Tbc-Erreger
Bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Erbrochenem, Ausscheidungen oder Wunden	Über Haut- oder Mundkontakt orale Infektionen, Schmierinfektionen durch Kontamination	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene, zum Teil pathogene Hautkeime: • Fäkalkeime, Hepatitis-A-Viren • MRSA

Um Infektionen zu vermeiden, müssen Sie aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ableiten. Diese Maßnahmen können technisch-baulicher, organisatorischer und/oder personenbezogener Art sein. Sie hängen vom Ihrem Tätigkeitsspektrum ab. Führen Sie die Gefährdungsbeurteilung mit fachkundiger Beratung durch. Nach der Biostoffverordnung (§ 8 BioStoffV) ist dies sogar vorgeschrieben, sofern Sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Wenden Sie sich dazu an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt.

Wenn bei Ihnen Gefährdungen durch Biostoffe gegeben sind, müssen Sie folgende Schutzmaßnahmen, die den Schutzstufen 1 und 2 der Biostoffverordnung entsprechen, planen und umsetzen.

Räumlichkeiten



Die Gestaltung von Arbeitsräumen wird in der **Sicheren Seite „Arbeitsplatz allgemein“** ausführlich besprochen. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken sollten Sie darauf achten, dass

- Fußböden und Arbeitsflächen leicht zu reinigen und beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind,
- Handwaschplätze leicht erreichbar sind,
- Händedesinfektionsmittel an den Handwaschplätzen bereit stehen. Wandspender, angebracht in Ellenbogenhöhe, sind sinnvoll.

Toiletten

- Richten Sie, wenn möglich, die Toiletten getrennt für Beschäftigte und Klienten ein.

Arbeitsmittel



Risiko Nadelstich
(Bestellnummer:
BGW 09-20-001)

Rettungsdienste oder Betreuungstätigkeiten mit möglichem Kontakt zu spitzen Instrumenten (zum Beispiel Injektionsnadeln)

- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur „Sichere Instrumente“ zur Verfügung. Unterweisen und trainieren Sie Ihre Beschäftigten im Umgang mit diesen Instrumenten.
- In der Broschüre **„Risiko Nadelstich“** finden Sie kompakte Informationen zum Thema „Virusinfektion“ (Download www.bgw-online.de).
- Beispiele und Adressen von Herstellungsfirmen für „sichere Instrumente“ finden Sie unter www.bgw-online.de, Suche: „Sichere Instrumente“. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.sicheres-krankenhaus.de.
- Stellen Sie für die Entsorgung von Kanülen und anderen spitzen Gegenständen flüssigkeitsdichte, stich- und bruchfeste Abwurfbehälter („Kanülensammler“) zur Verfügung.

Organisation



Personal

- Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein. Eine Unterweisung und allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten – über Infektionsgefahren, Übertragungswege und Schutzmaßnahmen – sind vor Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren.
- Beachten Sie, dass für Jugendliche, werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten (siehe **Sichere Seiten „Jugendschutz“, „Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**).
- Veranlassen Sie notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Erstellen Sie einen Plan zum Verhalten bei Schnitt- und Stichverletzungen. Der Plan muss aktuelle Telefonnummern, zum Beispiel der nächsten durchgangsärztlichen Praxis, des Krankenhauses und Ihrer Betriebsärztin bzw. Ihres Betriebsarztes enthalten. Empfehlungen dazu finden Sie im Regeluntersuchungsprogramm (RUP) der BGW. Sie können es auch unter www.bgw-online.de, Suche: „Regeluntersuchungsprogramm“ herunterladen.

Fortsetzung ⇒

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Falls Ihr Betreuungsspektrum die Vorhaltung von Medikamenten in Kühlschränken erfordert (beispielsweise bei Rettungsdiensten oder bei der Drogensubstitution), stellen Sie zwei Kühlschränke zur Verfügung:
 - einen für Lebensmittel im Pausen-/Aufenthaltsraum und
 - einen für Medikamente im Arbeitsbereich.

Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die Reinigungs- und Desinfektionsmittel, deren Anwendungskonzentrationen, Anwendungszwecke, Einwirkzeiten und Zuständigkeiten auflisten. Nutzen Sie dazu den „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss aushängen oder ausliegen.

Hautschutz- und Händehygieneplan

- Erstellen Sie einen Hygieneplan mit integriertem Hautschutzplan. Nutzen Sie die branchenspezifischen Informationen der BGW zu „**Hautschutz und Handhygiene**“ (www.bgw-online.de).

Ver- und Entsorgung von infektiösem Material

- Beachten Sie die Regelungen, die für die Ver- und Entsorgung sowie Lagerung infektiöser Materialien gelten, wie zum Beispiel
 - Instrumente,
 - Wäsche,
 - spezieller und allgemeiner Abfall.
- Stechende oder schneidende Instrumente sollen in durchstichsicheren Gefäßen entsorgt werden.
- Die Entsorgung der Sammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab. Kontaktieren Sie Ihren Abfallentsorger zu diesem Thema.

- Erstellen Sie die notwendigen Betriebsanweisungen. Prüfen Sie, ob diese gegebenenfalls mit den Hygienemaßnahmen verknüpft werden können, indem die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen aufgenommen werden.
- Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein.

Arbeitskleidung

- wird bei der Arbeit getragen und sollte bei 60 °C waschbar sein. Sie hat keine spezifische Schutzfunktion, sondern schützt lediglich die Privatkleidung.
- Sollte während der Betreuung beziehungsweise Behandlung Privatkleidung getragen werden, so sollte diese bei 60 °C waschbar sein. Nach dem Dienst ist die Kleidung zu wechseln. Diese Kleidung darf erst wieder nach dem Waschen im privaten Umfeld getragen werden.

Organisation (Fortsetzung)



Betriebsanweisungen

Arbeits- und Schutzkleidung/ Persönliche Schutz- ausrüstung (PSA)

Fortsetzung ⇒

**Arbeits- und Schutzkleidung/
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
(Fortsetzung)**



Schutzkleidung

- schützt die Beschäftigten und deren Arbeits- oder Privatkleidung vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe. Sie muss von Ihnen gestellt und – falls keine Einmalkleidung – auch kostenfrei gereinigt werden.

PSA

- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schutzkleidung zur Verfügung.
- Bei Tätigkeiten mit möglichem Blutkontakt (zum Beispiel Wundversorgung, Anlegen von Infusionen, Blutabnahme) müssen medizinische Einmalhandschuhe getragen werden.
- Stellen Sie Ihrem Personal geeignete Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung.
- Sorgen Sie dafür, dass getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit anderer Kleidung in Kontakt kommt.
- Handschuhe, die beim Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen getragen werden, müssen ausreichend fest, flüssigkeitsdicht, desinfektionsmittelbeständig und allergenarm sein (siehe **Sichere Seiten** „**Hautschutz**“ und „**Gefahrstoffe**“).

Besondere Schutzmaßnahmen



- HIV-Infektion oder Hepatitis-erkrankung von Klienten bzw. Klientinnen:
 - Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterweisen Sie sie über die speziellen Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen.
- Arbeit mit Kindern:
 - Veranlassen Sie arbeitsmedizinische Vorsorge und bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Impfungen an, siehe **Sichere Seite** „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“.
- Falls die Klientinnen oder Klienten an besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel Tbc, MRSA, Scabies, Schweinegrippe) erkrankt ist, schalten Sie Ihren Betriebsarzt bzw. Ihre Betriebsärztin ein, um weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Erste Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes (www.rki.de). Spezifische Informationen finden Sie dort unter dem Stichwort „Infektionskrankheiten – Merkblatt für Ärzte“.

Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten bei der Neuaufnahme von Klientinnen und Klienten Infektionsgefährdungen zu erfragen.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Hygienevorschriften in Ihrer Einrichtung.
- Thematisieren Sie das Thema Infektionsgefährdung in Besprechungen.
- Beim Auftreten von besonderen Infektionsgefahren, wie zum Beispiel Scabies, sollten Sie sich betriebsärztlich beraten lassen. Erste Informationen zum Infektionsschutz finden Sie auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de, Suche: „Infektionskrankheiten A – Z“.
- Aktuelle Informationen zum Verhalten nach Stich- oder Schnittverletzungen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Leberstiftung unter www.deutsche-leberstiftung.de, Suche: „Nadelstich und HBV“ nachlesen.
- Arbeitshilfen zum Thema Infektionsschutz finden Sie auch unter www.infektionsfrei.de und auf www.bgw-online.de.
- Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst enthält die Broschüre „Abfallentsorgung“.
- Die Aktualisierung der Hygieneverordnung ist Ländersache. Informieren Sie sich über die Hygieneverordnung Ihres Bundeslandes.



Abfallentsorgung
(Bestellnummer:
BGW 09-19-000)

